

Vereinsatzung

SG Concordia Buckow 1861/Waldsieversdorf e.V.

(Stand 10.März 2008)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

SPORTGEMEINSCHAFT CONCORDIA BUCKOW 1861/
WALDSIEVERS DORF e.V.

Er hat seinen Sitz in 15377 Buckow, Märkische Schweiz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein erkennt das Statut, die Satzungen und Ordnungen der Sportorganisation der Staatsform an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke, Aufgaben, Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ des Vereinigungsgesetzes, durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.

(2) Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel, Sport und Wandern. Er bemüht sich somit um eine sinnvolle Freizeitgestaltung auf breitester Basis und um die Pflege des Gemeinsinns.

Insbesondere durch die Förderung und Ausübung der bestehenden Sportarten, der Abteilungen FUSSBALL, HANDBALL, GYMNASTIK, KEGELN, SCHACH, TISCHTENNIS und VOLLEYBALL.

Jede Erweiterung des Vereins in anderen Sportarten liegt im Interesse des Gemeinnutzes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Diese Regelung betrifft gleichermaßen Personen außerhalb des Vereins.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung unselbständig. Sie werden im Finanzplan des Vereins geplant.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern,

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben,

c) auswärtigen Mitgliedern,

d) fördernden Mitgliedern,

e) Ehrenmitgliedern,

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Im

Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung

an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

(4)

a) Der Austritt muss bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Abteilung oder dem Vorstand für das kommende Jahr erklärt werden.

b) Kinder und Jugendliche können auch zum 30.06. aus dem Verein ausscheiden.

c) Die Mitgliedschaft von Kindern (bis vollendetes 14.Lebensjahr) kann bis zu zwei Jahren ruhen.

(5)

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu Kameradschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge werden in einem Haushaltsplan geregelt. Diesen beschließt die Mitgliederversammlung jährlich neu.

§ 7 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
- c) Ausschluss,
- d) Schadenersatzpflicht für schuldhaft verursachte Strafen der Sportverbände und andere Schäden am Vereinsvermögen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungsleitungen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Im 1. Quartal findet diese als Jahreshauptversammlung statt.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderung,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 30 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Bekanntmachung (z.B. durch Aushang im Schaukasten und in den Buckower Nachrichten). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und

höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf

Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern

eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10

von Hundert der Anwesenden beantragt wird.

- (5) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 (1),
 - b) vom Vorstand.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der
Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) a) 1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Kassenwart,
Rechtswart,
Jugendwart.

b) Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter und Ehrenmitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen (Abteilungen) und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart,
4. der Rechtswart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

(aufgehoben)

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Sofort nach einem Auflösungsbeschluss sind mindestens drei

Liquidatoren zu bestellen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das verbliebene Vereinsvermögen auf die Stadt Buckow über, mit der ausdrücklichen Bestimmung, es treuhänderisch für einen in der Stadt neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf einer Sperrfrist von mindestens 10 Jahren ist die Treuhänderin berechtigt, das verwaltete Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportlerische Zwecke zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Buckow, 26.3.1993